

# Infektionsschutzkonzept für das evangelische Gemeindehaus

## Regelungen für Veranstaltungen und Versammlungen

Geltungsdauer: ab 01. Oktober

### Regelung für Gruppen unter 20 Personen

Nach §9 Abs 1 der Allg. Corona-Verordnung in Verbindung mit §2 Abs 2 gilt die Abstandsregel nicht für Gruppen bis 20 Personen. Sie bleibt aber grundsätzlich empfohlen.

Als Kirchengemeinde ermöglichen wir Gruppentreffen mit max. 20 Personen in unseren Räumen, ohne strikten 2-Meter-Abstand. Wir empfehlen aber weiterhin dringend, auf die Hygieneregeln zu achten und Abstand zu wahren, außerdem auf körpernahe Spiele etc. zu verzichten.

### Regelung für Gruppen über 20 Personen

Bei Gruppen über 20 Personen gilt eine Abstandsregel von 2 Metern, auf die Fläche umgerechnet bedeutet das:

**EG:**

<b>Großer Saal (120 qm)</b>	<b>30 Personen</b>
<b>Küche</b>	<b>2 Personen</b>

### 1. OG

<b>Mörikezimmer (42 qm)</b> und Arche	<b>Maximal 20 Personen</b> (siehe Ausführung zu Regelung für Gruppen unter 20 Personen)
---	--

Personen, die familiär zusammengehören oder in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen zusammensitzen.

## Für alle Nutzer des Gemeindehauses gilt:

### Wege

Bei größeren Veranstaltungen: Ordnungsdienst im Eingangsbereich, der auf die Einhaltung der Abstände achtet. Masken werden empfohlen, sofern Personen noch keine festen Sitzplätze eingenommen haben. Das Treppenhaus darf jeweils nur von einer Person benutzt werden.

### Toiletten

Toilettenräume dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden.

### Desinfektion/ Hygiene

Im Eingangsbereich stehen **Handdesinfektionsmittel** zur Verfügung (Spender).

**Handwaschmöglichkeiten** befinden sich in den Toiletten. Dort sind Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Papierkörbe vorhanden. Ein Hinweis auf gründliches Händewaschen ist angebracht.

Die Räume werden regelmäßig belüftet, in der der Heizperiode vornehmlich nach der Veranstaltung. Zwischen einzelnen Veranstaltungen muss der Raum gut belüftet werden und eine 30-minütige Pause zur nächsten Veranstaltung bestehen. Luftumwälzung während einer Veranstaltung soll möglichst vermieden werden.

**Kontaktflächen** (z.B. Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter), sowie Sanitärräume und Küchenflächen werden unverzüglich nach der Veranstaltung/bzw. vor der nächsten Veranstaltung gereinigt

und desinfiziert. (tensidhaltiges Reinigungsmittel). Andere Flächen werden regelmäßig durch den Hausmeister gereinigt.

### **weitere Schutzmaßnahmen**

**Mund- Nasenschutz** wird empfohlen, wenn sich Besucher im Gebäude bewegen.

Nicht notwendige **Berührungen** (Handschlag, Umarmung...) unterbleiben.

**Singen:** nur mit Mundschutz und 2 Metern Abstand zwischen den einzelnen Teilnehmern (ähnlich Gottesdienstregelung). Für Chor und Posaunenchor gelten extra Regelungen.

Bei größeren Gruppen und Veranstaltungen ohne festen Personenkreis weist der Veranstalter den Teilnehmenden einen **Sitzplatz zu**.

**Der Veranstalter führt eine Teilnehmerliste**, in die sich alle Besucher eintragen müssen. Diese Listen werden 4 Wochen verschlossen aufbewahrt. Sie müssen am Ende einer Veranstaltung im verschlossenen Briefumschlag in den Briefkasten des Pfarramtes eingeworfen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Vollständigkeit der Liste zu achten. Vermerkt wird: Name und Vorname des Teilnehmers / Datum und Zeit der Veranstaltung/ Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.

Bei **festen Gruppen** führt der Gruppenleiter eine Anwesenheitsliste und bewahrt diese auf.

Es gilt ein generelles **Betretungsverbot** für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Bei Personen, die beruflich mit Covid-19-Patienten Kontakt haben, kommt es darauf an, dass sie frei von Symptomen der Krankheit Covid-19 sind.

### **Gewährleistung der Maßnahmen**

Jede Gruppe/jeder Veranstalter muss einen Verantwortlichen benennen, der sich um die Einhaltung der Maßnahmen kümmert.

Bei Privatvermietungen unterschreibt der Veranstalter/Gastgeber im Zug des Mietvertrags eine Verpflichtung, die Auflagen der „Corona-Verordnung“ einzuhalten.

Besucher des Gemeindehauses werden durch Aushang / Piktogramme über die geltenden Vorgaben informiert.

Grötzingen, 23.09.2020

gez. Christina Hirt